



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lesebuch Arbeit und Soziales (Stand: 18.08.2008 – vollständig überarbeitet)

I. WAS IST BEREITS AUF DEN WEG GEBRACHT?

SGB II

Die nachfolgende Gliederung ordnet – aus Gründen der Übersichtlichkeit - Gesetze und Verordnungen jeweils dem Bereich SGB II oder dem Bereich SGB III zu. Diese Trennung ist nicht immer sachgerecht, weil sich teilweise überschneidende Regelungswerke finden.

Erstes Gesetz zur Änderung des SGB II (eingebracht als Zweites Gesetz zur Änderung des SGB II) (Drs. 16/253)

Inkrafttreten: 31.12.2005

Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Mit dem Gesetz wurde geregelt, dass für das Jahr 2005 die quotale Beteiligung bei 29,1 % festgeschrieben wird. Ebenso gilt für das Jahr 2006 eine Beteiligung von 29,1 %.

Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze (eingebracht als Gesetz zur Änderung des SGB II) (Drs. 16/99 und 16/688)

Inkrafttreten: 01.04.2006

- Die Regelsätze bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden auf 345 Euro in Ost und West vereinheitlicht.
- Unter 25jährige, die zu Hause ausziehen wollen, erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung nur, wenn sie vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen. Sie können auch künftig ausziehen und eine eigene Bedarfsgemeinschaft gründen, wenn sie z.B. aufgrund von schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder aber der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist. (Inkrafttreten: 01.07.2007)
- Jugendliche unter 25 werden der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugerechnet und erhalten 80 % der Regelleistung. Leben mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft, fallen die Generalkosten des Haushaltes wie Versicherungen, Strom oder haushaltstechnische Geräte nicht mehrfach, sondern nur einmal an. Dies hat die bisherige Regelung nicht berücksichtigt. (Inkrafttreten: 01.07.2007)



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Der Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II wird von 78 Euro auf 40 Euro monatlich reduziert. Die Rentenzeiten und damit der volle Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten. Konkret bedeutet dies: Leistungen bei Reha und im Falle der Erwerbsminderung stehen weiter in vollem Umfang zur Verfügung. (Inkrafttreten: 01.01.2007)
- Die Übernahme von Miet- und Energieschulden wird nun unmittelbar im SGB II und nicht mehr durch Verweis auf Leistungen aus der Sozialhilfe geregelt. Klargestellt wurde, dass Schulden auch als Beihilfe statt in der Form des Darlehens übernommen werden können.

Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Drs. 16/1410)

Inkrafttreten: 01.08.2006

- Bei zusammenlebenden Partnern erfolgt eine Beweislastumkehr zu Lasten des Antragstellers, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder nicht. Kriterien sind: Dauer der Beziehung, gemeinsames Konto, gemeinsame Kinder, Versorgung von Familienangehörigen und Verwandten.
- Erhöhung des Vermögensfreibetrags für Altersvorsorge auf 250 Euro pro Lebensjahr bei gleichzeitiger Absenkung des Grundfreibetrags auf 150 Euro pro Lebensjahr
- Änderungen bei den Sanktionen:
 - Bisher hat eine wiederholte Pflichtverletzung nur dann zu einer Kürzung der Leistung geführt, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten begangen wurde. Künftig gilt ein Zeitraum von 12 Monaten.
 - Künftig sind von einer Pflichtverletzung bereits im ersten Schritt nicht nur das Arbeitslosengeld II betroffen, sondern auch die Übernahme der Mietkosten.
 - Künftig entfällt das Arbeitslosengeld II nach dreimaliger Pflichtverletzung völlig. Bisher geschah dies nach viermaliger Ablehnung z.B. eines Arbeitsangebotes.
 - Bei Jugendlichen kann künftig auch von der Übernahme der Kosten der Unterkunft abgesehen werden, wenn dieser wiederholt ein Angebot ablehnt. Im Gegenzug kann der Fallmanager die Sanktion wieder zurücknehmen, wenn der Jugendliche seinen Pflichten - wenn auch verspätet - nachkommt.
- Einführung des Gründungszuschusses – Maximale Förderdauer sind 15 Monate
 - Die Förderinstrumente der Ich-AG und des Überbrückungsgeldes waren befristet bis 30.06.06. Ersetzt wurden sie durch den Gründungszuschuss. Gründer erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts in der ersten Phase nach der Gründung einen neunmonatigen Zuschuss iHv. ihrem individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird zusätzlich eine Pauschale von 300 Euro gezahlt, die es Gründern ermöglicht, sich freiwillig sozialversicherungsrechtlich abzusichern.
 - In einer zweiten Phase wird für sechs Monate nur die Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des SGB II und des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 16/3269)

Inkrafttreten: 01.01.2007

- Der Bund übernimmt 2007 Kosten iHv. 4,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Quote von 31,8 %. Dabei werden auf Wunsch des Bundesrates die Mittel nicht gleichmäßig auf alle Länder verteilt. Für Baden-Württemberg soll die Bundesbeteiligung 35,2 % betragen, für Rheinland-Pfalz 41,2 %. Die anderen Länder erhalten 31,8 %.
- Nach 2007 soll die Veränderung der Zahl der ALG II-Bedarfsgemeinschaften maßgeblich für die Anpassung der Bundesbeteiligung sein. Für jede jahresdurchschnittliche Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 1 % verändert sich der Bundesanteil um 0,7 %.

Zweites Gesetz zur Änderung des SGB II - Verbesserung der Beschäftigungs-Chancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drs. 16/5715)

Inkrafttreten: 01.10.2007 bzw. 01.04.2008

- Es wird ein Beschäftigungszuschuss eingeführt, um bis 2009 100.000 Menschen in Arbeit zu bringen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos sind, mehrfach Vermittlungshemmnisse aufweisen, bei denen eine mind. sechsmonatige Aktivierung nicht zum Eingliederungserfolg geführt hat und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Der Zuschuss wird nach einer ersten Förderphase von 24 Monaten den Arbeitgebern unbefristet gewährt. Er kann max. 75% des Arbeitsentgelts betragen. Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung sind möglich.
- Anfangs konnten nur zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten bei Trägern im Sinne § 21 SGB III gefördert werden. Ab 01.04.2008 können auch gewerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeiten bei allen Arbeitgebern gefördert werden, wenn diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für förderfähige Personen schaffen.

Drittes Gesetz zur Änderung des SGB II (Drs. 16/6774 bzw. 16/7075)

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Die Kommunen sollen im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe jährlich um insgesamt 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Deshalb beteiligt sich der Bund an den Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Höhe der Bundesbeteiligung wird für das Jahr 2008 nach Maßgabe der Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte 2006 bis zur Jahresmitte 2007 im Vergleich zum Vorjahr festgelegt.
- Nach Berechnungen des BMAS gibt es eine Veränderung der Bedarfsgemeinschaften iHv. - 3,7 %, die eine Absenkung der Bundesbeteiligung um 2,6 Prozentpunkte nötig macht. Für Baden-Württemberg bedeutet dies ab 2008 eine Bundesbeteiligung iHv. 32,6 %, für Rheinland-Pfalz 38,6 % und für die übrigen Länder in Höhe von 28,6 %.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Drs. 16/9690)

Inkrafttreten: 01.08.2008

Die Bundesbeteiligung an den Hartz-IV-Wohnkosten der Kommunen wird über das Jahr 2010 hinaus nach der bisherigen Anpassungsformel berechnet. Die Koalitionsfraktionen haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine entsprechende Vereinbarung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat umsetzt. Bislang war zum Jahr 2011 eine bundesgesetzliche Neuregelung vorgesehen. Die Länder hatten lange dafür gestritten, dass sich die Anpassungsformel an der Entwicklung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und nicht an der Entwicklung der Zahl der Arbeitslosengeld-II-Bedarfsgemeinschaften orientieren müsse. Dem Entwurf zufolge werden für das laufende Jahr Gesamtausgaben für Leistungen der Unterkunft und Heizung von rund 13,4 Milliarden Euro erwartet. Bei einer Bundesbeteiligung in Höhe von 29,2 Prozent führe dies zu Ausgaben des Bundes in Höhe von rund 3,9 Milliarden Euro. Den Kommunen verbleibe ein Eigenanteil in Höhe von rund 9,5 Milliarden Euro.

Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV)

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Mit der Verordnung sollen Unbilligkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen können, dass Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres grundsätzlich zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verpflichtet sind, die mit Rentenabschlägen verbunden ist. Die mit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente verbundenen Rentenabschläge stellen nach der Fassung der Verordnungsermächtigung für sich allein keine unbillige Härte dar.
- Da das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorrangig das Ziel hat, erwerbsfähige Hilfebedürftige in Arbeit einzugliedern, damit sie ihren Lebensunterhalt und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ohne staatliche Hilfe sichern können, müssen sich die in der Verordnung zu regelnden Unbilligkeitsgründe an diesem Ziel orientieren.

Arbeitslosengeld-II-Sozialgeld-Verordnung – (ALG-II-V)

Inkrafttreten: 01.01.2008

Mit der Neufassung wird insbesondere die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb grundlegend neu geregelt. Darüber hinaus werden der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen erweitert und besondere Vorschriften zur Berücksichtigung monatlich schwankender Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit geschaffen sowie weitere Regelung zur Pauschalierung von Absetzbeträgen eingeführt. Des Weiteren wird die Berücksichtigung von bereitgestellter



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Verpflegung neu geregelt. Dies betrifft sowohl Verpflegung, die von einem Arbeitgeber bereitgestellt wird, als auch Verpflegung, die ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger während des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung erhält.

- Bei selbständigen Erwerbstätigkeiten mit üblicherweise stark schwankenden Einkommen (z.B. Saisonbetriebe) wird auch Einkommen berücksichtigt, das in den sechs Monaten vor der Antragstellung erzielt worden ist.
- Von den Betriebseinnahmen sind nur die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzuziehen. Steuerliche Regelungen werden künftig nicht mehr berücksichtigt.
- Ausgaben werden nicht abgesetzt, soweit sie vermeidbar wären oder nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen.
- Üblicherweise wird über den Anspruch vorläufig entschieden. Eine Abrechnung erfolgt künftig zeitnah nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- Die Berechnung von Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, das in unterschiedlicher Höhe zufließt, wird vereinfacht. Dazu wird eine Durchschnittsberechnung für den Bewilligungszeitraum zugelassen. Geringfügige Abweichungen bei der vorläufigen Entscheidung über das Durchschnittseinkommen sollen bei der endgültigen Festsetzung außer Betracht bleiben.
- Die in der Praxis strittige Regelung der Berücksichtigung von Einnahmen aus Sachleistungen bei stationärer Unterbringung soll neu geregelt werden. Gleichzeitig wird die Berücksichtigung von Verpflegung, die vom Arbeitgeber gewährt wird, künftig mit 35 Prozent der jeweils maßgebenden Regelleistung (derzeit bei Alleinstehenden 121,45 Euro) leistungsmindernd berücksichtigt. Dabei soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden.
- Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einem Hilfebedürftigen während einer auswärtigen Erwerbstätigkeit auftreten können, können nach der Neuregelung unabhängig vom Steuerrecht nur bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 12 Stunden abgezogen werden. Künftig soll je Kalendertag eine Pauschale von 6 Euro vom Einkommen abgesetzt werden.
- Schließlich soll der Katalog der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen um zwei Einnahmen erweitert werden: Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, z. B. Lebensmittel- oder Möbelspenden, dienen dem gleichen Zweck wie die Leistungen des SGB II, soweit diese in den Regelleistungen enthalten sind. Analog der Regelung des Paragraph 84 Abs. 1 SGB XII soll klar gestellt werden, dass solche Zuwendungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.
- Leistungen der Ausbildungsförderung sollen künftig nicht als Einkommen berücksichtigt werden, soweit sie für Fahrkosten oder für Ausbildungsmaterial zweckbestimmt verwendet werden.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drs. 16/8867)

Inkrafttreten: 01.10.2008

Der Kinderzuschlag soll die Aufstockung nach SGB II verhindern bei Eltern, die mit ihrem Einkommen ihren eigenen Lebensunterhalt decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Er beträgt bis 140 Euro pro Monat und Kind.

- Der Entwurf sieht einheitliche Mindesteinkommensgrenzen vor, nämlich 600 Euro für Alleinerziehende und 900 Euro für Paare. Dadurch werden ab 2009 106.000 Familien mit 250.000 Kindern statt bislang 36.000 Familien mit 100.000 Kindern erreicht.
- Zudem wurde das Antragsverfahren vereinfacht.
- Ferner wird ein stärkerer Anreiz für Eltern gegeben, das Einkommen durch eigene Leistung zu steigern, indem künftig von jedem verdienten Euro nur 50 Cent statt bisher 70 Cent auf den Kinderzuschlag angerechnet werden.
- Für Alleinerziehende wird ein Wahlrecht zwischen dem Kinderzuschlag und den ALG II Leistungen eingeführt, was wiederum den Bezieherkreis erhöht.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

SGB III

Fünftes (sic!) Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/109)

Inkrafttreten: 31.12.2005

- Instrumente der Arbeitsförderung für ältere Arbeitnehmer wurden befristet verlängert:
 - Die Förderung der Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer ab 50 in Betrieben mit max. 100 Mitarbeitern wird bis 31.12.2006 fortgeführt.
 - Arbeitslose ab dem 50. Lebensjahr erhalten, sofern sie eine geringer bezahlte Beschäftigung aufnehmen, die Lohndifferenz für eine befristete Zeit zur Hälfte ausgeglichen (Entgeltsicherung). Dieses Instrument wurde bis 31.12.2007 verlängert. Zusätzlich wird der Rentenbeitrag aufgestockt.
 - Die Regelung zur Übernahme der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer galt bis 31.12.2007.
- Die Verpflichtung der BA, in jedem Bezirk eine PSA einzurichten, wurde abgeschafft.
- Ich-AGs wurden bis Ende Juni 2006 verlängert, um ausreichend Zeit zu haben, die Förderung von Existenzgründungen auf eine neue Basis zu stellen.
- Die Übergangsregelung im Arbeitszeitgesetz betreffend den ärztlichen Bereitschaftsdienst wurde bis 31.12.2006 verlängert.

Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetz und anderer Gesetze (Drs. 16/1936)

Inkrafttreten: 12.12.2006

- Im Rahmen des Gesetzes wurde die Winterbauförderung auf das Dachdecker-Handwerk ausgeweitet. Mit der Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in die Winterbauförderung erhalten diese Betriebe die Möglichkeit, wetterbedingte Schwankungen auszugleichen.
- Die Vermittlungsgutscheine für die private Arbeitsvermittlung wurden um ein Jahr bis 31.12.2007 verlängert. Das Instrument der Vermittlungsgutscheine wurde weiterentwickelt und zeigte in der Evaluation, dass Vermittlungsgutschein-Besitzer deutlich bessere Integrationsaussichten haben.
- Die Finanzierung der Insolvenzsicherung von Betriebsrenten wird auf volle Kapitaldeckung umgestellt. Dadurch sollen künftig neben den Versorgungsansprüchen auch Anwartschaften bereits im Jahr der Insolvenz finanziert werden. Die Ausfinanzierung insolvenzbedingter Lasten wird bisher z.T. weit in die Zukunft verschoben.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Drs. 16/3793, zusammengeführt mit 16/4371)

Inkrafttreten: 01.05.2007

- Um Unternehmen zu ermutigen, mehr Ältere einzustellen, wird die erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen als Dauerregelung gestaltet. Die Altersgrenze wird auf das 52. Lebensjahr festgelegt. Die Höchstbefristungsdauer beträgt fünf Jahre. Voraussetzung ist, dass der ältere Arbeitnehmer vorher mindestens vier Monate beschäftigungslos war oder vergleichbare Schwierigkeiten hat, auf dem ersten Arbeitsmarkt einen neuen Arbeitsplatz zu erhalten.
- Ältere Arbeitnehmer, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 120 Tagen haben, werden bei der Aufnahme einer geringer bezahlten Tätigkeit durch einen Ausgleich beim Nettolohn unterstützt. Die Differenz zwischen dem früheren und dem geringeren neuen Nettogehalt wird im ersten Jahr zu 50 und im zweiten Jahr zu 30 % ausgeglichen. Zusätzlich werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus der neuen Beschäftigung zu 90 % der früheren Beiträge bezuschusst.
- Unternehmen, die Ältere einstellen, können einen Eingliederungszuschuss erhalten. Voraussetzung ist eine Beschäftigungsdauer von mindestens einem Jahr und dass die Eingestellten in den letzten sechs Monaten arbeitslos waren oder an bestimmten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen oder persönliche Vermittlungshemmnisse haben. Die Zuschüsse werden den Arbeitgebern für mindestens ein und höchstens drei Jahre i.H.v. mind. 30 und höchstens 50 % der Lohnkosten gewährt.
- Beschäftigte in Betrieben mit bis zu 250 Mitarbeitern (bisher 100) erhalten bereits ab dem 45. Lebensjahr (bisher ab 50) Bildungsgutscheine für zertifizierte Weiterbildungen.

Viertes Gesetz zur Änderung des SGB III - Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen (Drs. 16/5714)

Inkrafttreten: 01.10.2007

Mit dem Gesetz werden u.a. ein Eingliederungs- sowie ein Qualifizierungszuschuss eingeführt. Beide sind Ermessensleistungen und gelten zunächst befristet bis Ende 2010.

Der **Eingliederungszuschuss** soll Jugendliche unter 25 Jahren, die eine Ausbildung abgeschlossen haben und dann lange arbeitslos waren, wieder in Arbeit bringen. Der Zuschuss wird in Höhe von 25 bis 50 Prozent des Bruttolohns bis zu maximal 1.000 Euro geleistet. Er wird längstens für eine Förderdauer von 12 Monaten erbracht.

Der **Qualifizierungszuschuss** richtet sich an Jugendliche, die ohne Ausbildungsstelle bisher keinen Weg in einen Beruf finden. Sie erhalten die Möglichkeit, in einem Unternehmen zu arbeiten und sich zu qualifizieren. Der Zuschuss wird iHv. 50 % des Bruttolohns gezahlt. Mindestens 15 Prozentpunkte davon müssen für die Qualifizierung verwendet werden. Bei der Förderung werden höchstens Bruttoarbeitsentgelte von 1.000 Euro monatlich zugrunde gelegt. Die Förderdauer richtet sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen und darf 12 Monate nicht überschreiten.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/6741)

Inkrafttreten: 01.01.2008

Das Gesetz regelt verschiedene Finanzierungsfragen mit Blick auf die BA.

- Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung zum 1.01.2008 von 4,2 % auf 3,3 %.
- Die Beitragszahlungen des Bundes an die BA für die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten entfallen.
- Der Aussteuerungsbetrag, also die Ausgleichszahlung, die die BA im Rahmen der Hartz-Reformen von 2005 bis 2007 leisten musste für jeden Arbeitslosen, der Arbeitslosengeld I bezog und nicht innerhalb von 12 Monaten vermittelt werden konnte und deshalb Arbeitslosengeld II beantragen musste, entfällt zum 01.01.2008.
- BA beteiligt sich seit dem 01.01.2008 durch einen Eingliederungsbeitrag zur Hälfte an den Ausgaben des Bundes für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- Einführung eines Versorgungsfonds: Damit sollen die laufenden und künftigen Versorgungsleistungen an die Beamten der BA gewährleistet werden

Siebttes Gesetz zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze (Drs. 16/7460)

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Die **Alg-I-Bezugsdauer** wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 für Arbeitslose im Alter von 50 bis 54 Jahren auf maximal 15 Monate verlängert. Voraussetzung ist eine Vorversicherungszeit von 30 Monaten. Ab 55 Jahren sollen Erwerbslose einen Anspruch auf eine 18-monatige Zahldauer haben, wenn zuvor 36 Monate Sozialversicherungsbeiträge eingezahlt wurden. Ab 58 Jahren erhöht sich der Anspruch auf 24 Monate. Die Vorversicherungszeit beträgt dann 48 Monate.
- Ferner können Arbeitslose ab 50 Jahren einen **Eingliederungszuschuss** für 12 Monate in einer Höhe von 30% - 50% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts erhalten.
- Mit dem Gesetzentwurf verbunden ist außerdem ein Nachfolger für die Ende vergangenen Jahres ausgelaufene "**58er-Regelung**". Diese ermöglichte es älteren Arbeitslosen bislang, bis zum Renteneintritt Arbeitslosengeld II (Alg II) zu beziehen, ohne dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung zu stehen. Vorgesehen ist nun, dass ältere Langzeitarbeitslose frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen müssen. Auch diese Regelung soll rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft treten.
- Eine weitere Regelung räumt Arbeitslosen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der bisher gültigen Regelung zum 31. Dezember 2007 erschöpft war und die inzwischen eine Altersrente beziehen, die Möglichkeit ein, von der Altersrente wieder in den Arbeitslosengeldbezug zu wechseln.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und zur Änderung SGB III (Drs. 16/6539) [siehe auch unter Rente]

Inkrafttreten: 01.01.2008 (SGB III)
01.01.2009 (Rente)

Das Gesetz enthält insb. Änderungen des Betriebsrentengesetzes sowie des SGB III.

- Die Regelung über den Vermittlungsgutschein (§ 421g SGB III) war bis 2007 befristet. Mit folgenden zwei Änderungen wird sie bis zum 31.12.2010 verlängert.
 - Der Anspruch auf einen **Vermittlungsgutschein** besteht nicht mehr schon nach sechs Wochen, sondern erst nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit.
 - Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen können einen Gutschein erhalten, bei dem bei einer Integration von mindestens sechs Monaten die zweite Rate um bis zu 500 Euro höher dotiert sein kann, d. h. insgesamt bis zu 2.500 Euro.

Fünftes Gesetz zur Änderung des SGB III – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen (Drs. 16/8718)

Inkrafttreten: Ende Juli 2008

Mit dem Entwurf greift die BReg drei Kernpunkte des Konzepts "Jugend – Ausbildung und Arbeit" auf. Ziel ist die Schaffung von 100.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis 2010.

- Zentral ist der Ausbildungsbonus. Arbeitgeber können bis zu 6.000 Euro pro Altbewerber bekommen, wenn sie zusätzliche Ausbildungsplätze für förderbedürftige Jugendliche schaffen. Einen Anspruch auf Förderung sollen Altbewerber haben, die maximal einen Hauptschulabschluss haben, sowie Altbewerber, die lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Darüber hinaus soll der Bonus als Ermessensleistung dann bezahlt werden können, wenn die Bewerber bereits mehr als zwei Jahre vergeblich gesucht haben oder einen mittleren Schulabschluss haben. In die Förderung als Ermessensleistung werden sog. „Insolvenzauszubildende“ einbezogen, wenn deren Vermittlung in ein neues Ausbildungsverhältnis aus in der Person liegenden Gründen erschwert ist. In diesen Fällen können die Agenturen die Förderbedürftigkeit im Einzelfall prüfen. Die finanzielle Unterstützung ist bis Ende 2010 befristet. Die Finanzierung erfolgt durch die BA.
- Zweiter Kernpunkt ist die Berufseinstiegsbegleitung. Lernende sollen beim Übergang von Schule in Ausbildung und Beschäftigung unterstützt werden. Eine modellhafte Erprobung wird bundesweit an 1.000 Schulen stattfinden.
- Der dritte Kernpunkt bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung einer zweiten beruflichen Berufsausbildung. Junge Menschen können mit finanzieller Hilfe rechnen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann.



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

ARBEITSMARKT IM ÜBRIGEN

Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (Drs. 16/429)

Inkrafttreten: 01.04.2006 (mit Ausnahmen)

Das neu eingeführte Saisonkurzarbeitergeld wird bei saisonbedingtem Arbeitsausfall gewährt. Anspruch haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Monaten Dezember bis März. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt aus Beitragsmitteln 60 % oder bei mindestens einem Kind 67 % der pauschalierten Netto-Entgelt-Einbußen. In das System des Kurzarbeitergeldes ist seit dem 01.11.2006 auch die Berufsgruppe der Dachdecker einbezogen. Die Arbeitgeber werden entlastet: Während der Schlechtwetterzeit müssen sie für ihre Arbeitnehmer allein Sozialversicherungsbeiträge abführen – und dies auf einem abgesenkten Niveau von 80 % des Lohns.

Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts in der Bundesagentur für Arbeit (Drs. 16/5050)

Inkrafttreten: 26.07.2007

Um den Anforderungen eines flexiblen Personaleinsatzes gerecht zu werden, hat die Bundesagentur auf der Grundlage eines entsprechenden Personalmanagementkonzepts zum 01.01.2006 einen Haustarifvertrag für die rund 79.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeschlossen. Das Bezahlungssystem des neuen Tarifvertrags fördert eine stärkere Leistungsorientierung sowie eine flexible und veränderbare Steuerung des Personaleinsatzes. Die Übertragung des Tarifvertrags auf die ca. 19.000 Beamtinnen und Beamten ist mit o.g. Gesetz erfolgt. Damit soll es für die Beamten möglich sein, sich auf freiwilliger Basis zur Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundesagentur in einem tariflichen oder außertariflichen Arbeitsverhältnis beurlauben zu lassen.

Modifizierung der Eckpunkteregelung für die Zulassung mittel- und osteuropäischer Saisonbeschäftigter

Inkrafttreten: 01.01.2006

Angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit bleibt es das Ziel, durch verstärkte Vermittlungsbemühungen mehr Beschäftigte für Saisonbeschäftigungen, insb. in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau zu gewinnen. Gleichzeitig soll den betroffenen Betrieben die notwendige Sicherheit für ihre Personalplanungen gegeben werden.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Jahre 2006 und 2007 folgende Eckpunkte mit dem Ziel festgelegt, die Zahl der im Jahr 2005 zugelassenen rund 325.000 mittel- und osteuropäischen Saisonbeschäftigten in der kommenden Saison um zehn Prozent zu reduzieren und an ihrer Stelle mehr inländische Arbeitssuchende zu vermitteln:



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Für jeden Betrieb werden mittel- und osteuropäische Beschäftigte in Höhe von 80 % der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender zugelassen. Weitere mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten keine inländischen Arbeitssuchenden vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in dem Betrieb insgesamt beschäftigten mittel- und osteuropäischen Saisonarbeitnehmer 90 % der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Ergeben sich bei der Berechnung Zehntelanteile, ist dieser Anteil ab einem Wert von 0,5 auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.
- Für Kleinbetriebe bleibt die Zahl der Zulassungen mittel- und osteuropäischer Saisonbeschäftigter, die ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender zugelassen wird, auf höchstens vier mittel- und osteuropäische Arbeitnehmer im Jahr begrenzt.

Monitoring Saisonbeschäftigung – Lockerung des Ziels der Gewinnung inländischer Arbeitnehmer

Inkrafttreten: 01.01.2008

- Mit den vorgenannten Eckpunkten sollte mehr Beschäftigung inländischer Arbeitssuchender gewährleistet werden.
- Im nachfolgenden Monitoring mit den betroffenen Verbänden und der IG BAU wurden die Auswirkungen überprüft und anschließend Ende 2007 die Eckpunkte zur Zulassung ausländischer Arbeitnehmer in der Saisonbeschäftigung zwischen dem BMAS und der BA neu vereinbart.
- Insbesondere wurde in Verwaltungsbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (30% unter Bundesdurchschnitt) das Ziel der Gewinnung inländischer Arbeitnehmer gelockert.

Bundesprogramm „Job4000“

Laufzeit: 01.01.2007 – 31.12.2013

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus den Aktivitäten der Initiative „job - Jobs ohne Barrieren“ wurde das Programm „Job4000“ ins Leben gerufen, das am 1. Januar 2007 startete. Insgesamt stellt das BMAS Mittel iHv. rund 30 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung. Zudem beteiligen sich die Bundesländer mit rund 20 Mio. Euro. Die BA wird das Programm durch ihre Fördermöglichkeiten nach dem SGB III zielgerichtet und wirkungsorientiert unterstützen.

- Es sollen mindestens 1.000 neue Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 72 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschaffen werden.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Für schwerbehinderte Jugendliche werden mindestens 500 neue betriebliche Ausbildungsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.
- Mindestens 2.500 schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 109 Abs. 2 SGB IX, insbesondere schwerbehinderte Schulabgänger, sollen mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden (Ausbildung und Beschäftigung)

Arbeitsmarktdäquate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte / Verordnung vom 19.09.2007

Inkrafttreten: 01.11.2007

Das Bundeskabinett hat am 19.09.2007 dem Verordnungsentwurf aus dem BMAS über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt zugestimmt. Die Verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

- Angesichts aktueller Engpässe auf dem deutschen Arbeitsmarkt wird zur kurzfristigen Deckung des Fachkräftebedarfs die Zulassung von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus den zehn neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten für einzelne Fachrichtungen erleichtert.
- Neu-Unionsbürger können für alle qualifizierten Beschäftigungen auf dem Arbeitsmarkt zugelassen werden – vorausgesetzt, dass für diese Beschäftigungen keine bevorrechtigten inländischen Arbeitsuchenden zur Verfügung stehen und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Mit der Verordnung wird bei Maschinen-, Fahrzeugbau- und Elektroingenieuren aus den neuen EU-Staaten auf diese Vorrangprüfung verzichtet und damit deren Anwerbung vereinfacht.
- Ausländischen Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen wird durch den Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert, im Anschluss an das Studium eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung aufzunehmen. Dies gilt sowohl für Neu-Unionsbürger als auch für Ausländer aus Drittstaaten, die ihr Studium in Deutschland abschließen.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden (Bundesprogramm - Kommunal-Kombi)

Laufzeit: 01.01.2008 – 31.12.2009

Der Kommunal-Kombi ist ein Angebot des Bundes, für einen begrenzten Zeitraum mit Unterstützung der Länder zusätzliche Arbeitsplätze einzurichten. Förderfähig sind Kreise bzw. kreisfreie Städte mit einer Gesamtarbeitslosenquote von mindestens 15% auf Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 08/2006 bis 04/2007. Damit werden 85 förderfähige Regionen mit 96 Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Trägern (Berlin mit 12 Arbeitsgemeinschaften) erfasst.

Der Bund übernimmt einen Zuschuss zum Arbeitnehmer-Bruttolohn von bis zu 500 Euro und einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro bei Beschäftigten über 50 Jahren sowie einen Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers in Höhe von bis zu 200 Euro. Die übrigen Kosten sind von den Kommunen, den Ländern sowie ggf. den Arbeitgebern zu tragen.

Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms Kommunal-Kombi sind bis Mitte April 2008 insgesamt 768 Anträge für 1.404 Stellen gestellt worden (16/8986).

- Arbeitsfelder: Gefördert werden nur Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern. Die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den Kommunen darf nicht dazu führen, dass reguläre Arbeitsplätze abgebaut oder freie Arbeitsplätze nicht wiederbesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist nachzuweisen.
- Zielgruppe: Arbeitslos gemeldete Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zwei Jahre und länger Arbeitslosengeld II bezogen haben.
- Finanzierung: Die Kommunen finanzieren – ggf. mit Unterstützung der Länder - die zusätzlichen Arbeitsplätze. Ihnen fließen die durch die zusätzlichen Arbeiten erzielbare Wertschöpfung bzw. Leistungen zu und sie sparen die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung. Der Bund leistet einen Zuschuss (Kommunal-Kombi) und stellt für die Gesamtlaufzeit insgesamt rund 1,710 Mrd. Euro bereit. Zusätzlich stellt der Bund 300 Mio. Euro ESF Mittel zur ergänzenden Finanzierung zur Verfügung.
- Höhe des Kommunal-Kombi: Der Zuschussbetrag des Bundes (BMAS) beträgt bundeseinheitlich 50 % des Arbeitnehmer-Bruttoarbeitsentgelts, höchstens 500 €.
- Programmvolumen: Schrittweiser Aufbau auf bis zu 100.000 geförderte Arbeitsplätze bis zum Ende 2009, beginnend mit 50 000 im Jahr 2008 und 50 000 im Jahr 2009.
- Programmdauer: Die Förderung beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2009. Eine Förderung eines Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31.12.2012 möglich.
- Programmdurchführung: Die Durchführung erfolgt als Bundesprogramm mit eigenem Haushaltsansatz. Die BA führt das Programm im Auftrag des Bundes durch.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

“Rahmenbedingungen für Lebenslanges Lernen verbessern – Weiterbildung und Qualifizierung ausbauen und stärken” (Drs. 16/8380)

Status: 05.03.2008 angenommen

In ihrem Antrag fordern die Koalitionsfraktionen eine "neue Weiterbildungsallianz" des Bundes mit den Ländern, Sozialpartnern und weiteren verantwortlichen Akteuren. Dadurch erhoffen sie sich eine stärkere Förderung der Weiterbildung.

- Eine bundesweite Weiterbildungskampagne solle die Bedeutung des lebenslangen Lernens unterstreichen und das Bewusstsein dafür in der Bevölkerung schärfen.
- Die Weiterbildung soll als "tragender Teil des Bildungssystems" verankert werden und möglicherweise bundeseinheitlich systematisch gefördert werden.
- Als ein nationales Weiterbildungsziel strebt die Koalition an, bis 2015 eine Beteiligung der Erwerbsbevölkerung von 50 Prozent in der "formalisierten Weiterbildung" und 80 Prozent in allen Lernformen zu erreichen. Deutlich erhöht werden solle die Beteiligung von Geringqualifizierten an allen Formen der Weiterbildung.
- Stärken wollen die Fraktionen auch die Weiterbildungsforschung. Außerdem solle die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel stärker für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung einsetzt. Gleiches gelte für Weiterbildungsmaßnahmen für den Berechtigtenkreis des SGB II (Hartz IV) im Rahmen des Wiedereingliederungstitels.

Europäischer Sozialfonds – neue Förderperiode 2008 – 2015

Inkrafttreten: 15.04.2008

- Der ESF ist das wichtigste beschäftigungspolitische Förderinstrument der Europäischen Union. Ergänzend zur nationalen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik werden mit ESF-Mitteln Bürger bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung unterstützt, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt verbessert und die soziale Eingliederung gesellschaftlicher Gruppen über Beschäftigungsimpulse begleitet.
- Am 15. April 2008 startete die neue siebenjährige Förderperiode des Europäischen Sozialfonds (ESF). Bis 2015 stehen dem Bund rund 3,5 Milliarden Euro zur Förderung von Projekten zur Verfügung, die zu mehr Beschäftigung oder besserer Arbeitsplatzqualität führen. Mit nationaler Kofinanzierung erhöhen sich die Gesamtmittel für die laufende Periode auf sechs Milliarden Euro.
- Die Federführung für das ESF-Bundesprogramm liegt beim BMAS. Mithilfe von Geldern aus dem Europäischen Sozialfonds werden in den kommenden Jahren unter anderem auch viele Maßnahmen des 2007 beschlossenen Nationalen Integrationsplans unterstützt.



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

ARBEITSRECHT

Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Drs. 16/2922)

Inkrafttreten: 29.12.2006

Das Gesetz setzt Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (Verschmelzungsrichtlinie) in nationales Recht um und regelt damit die Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften auf die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer an Unternehmensentscheidungen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (Drs. 16/2919)

Inkrafttreten: 25.04.2007

Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften.

Erstes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/3064)

Inkrafttreten: 01.07.2007

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verpflichtet im Ausland ansässige Arbeitgeber dazu, bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in Deutschland bestimmte hiesige Arbeitsbedingungen einzuhalten. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist bisher im Wesentlichen auf den Baubereich beschränkt und wird durch das Gesetz auf die Gebäudereinigerbranche geöffnet.

Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Drs. 16/6735)

Inkrafttreten: 01.01.2008

Auf Druck der SPD hatte das Kabinett am 19.09.2007 beschlossen, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu novellieren. Für die Briefdienstleister bedeutet dies, dass der von ver.di und dem Arbeitgeberverband Postdienste ausgehandelte Tarifvertrag ins AEntG aufgenommen und für allgemeinverbindlich erklärt wird. In dem Tarifvertrag sind Lohnuntergrenzen für Briefzusteller von 8 Euro bis 9,80 Euro festgelegt. Betroffen sind Beschäftigte in den Betrieben oder selbstständigen Betriebsabteilungen, die "überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte" befördern. Diese Formulierung hatten die Tarifvertragsparteien zuvor in ihre Vereinbarung eingefügt.



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Abbruchgewerbe Mindestlohn-Verordnung Abbruchgewerbe (AbbruchArbV 3)

Inkrafttreten: 01.04.2008
Außerkräfttreten: 31.08.2008

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne vom 30. August 2007 werden für allgemeinverbindlich erklärt. Von der Verordnung nicht erfasst werden Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen,

- deren überwiegende Tätigkeit im Abwracken von Schiffen besteht
- deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient
- die vom Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Fassung vom 20. August 2007 oder dessen Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden.

Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk (MalerArbV 4)

Inkrafttreten: 01.04.2008
Außerkräfttreten: 30.06.2009

Die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) vom 09.09.2007 werden allgemeinverbindlich erklärt.

Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Gebäudereinigerhandwerk (GebäudeArbbV)

Inkrafttreten: 01.03.2008
Außerkräfttreten: 30.09.2009

Mindestlohn-Verordnung für die Branche Gebäudereinigerhandwerk; mit der der Tarifvertrag vom 09.10.2007 allgemeinverbindlich erklärt wird.

Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Branche Briefdienstleistungen (BriefArbbV)

Inkrafttreten: 01.01.2008
Außerkräfttreten: 30.04.2010

Die Rechtsnormen des zwischen dem Arbeitgeberverband Postdienste e. V. und ver.di abgeschlossenen Tarifvertrages vom 29. November 2007 über Mindestlöhne für die Branche Briefdienstleistungen, finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, die unter seinen Geltungsbereich fallen.



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (Drs. 16/7716)

Inkrafttreten: 01.04.2008

Die Änderungen bringen Vereinfachungen des sozial- und arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie führen zu einer Entlastung der Gerichte und einer Beschleunigung der Verfahren. Im sozialgerichtlichen Teil reagiert der Gesetzgeber auf die Belastung der Sozialgerichte insb. seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

1. Sozialgerichtsbarkeit

- Die Bekanntgabe der Widerspruchsentscheidung bei sog. „Massenwidersprüchen“ wird im Wege der öffentlichen Bekanntgabe ermöglicht.
- Es wird eine erstinstanzliche Zuständigkeit für Landessozialgerichte eingeführt bei Streitigkeiten, die über die individuelle Betroffenheit hinausgehen, und bei denen die Sozialgerichte in der Regel keine endgültig streitschlichtende Instanz darstellen.
- Die Sozialgerichte können bei mehr als zwanzig Verfahren, die dieselbe behördliche Maßnahme betreffen, die Verfahren aussetzen und ein Musterverfahren durchführen.
- Der Schwellenwert zur Berufung wird für natürliche Personen auf 750 Euro und für juristische Personen auf 10 000 Euro angehoben.
- Das Abhilfeverfahren im Beschwerdeverfahren wird aufgehoben.
- Darüber hinaus werden die prozessrechtlichen Mitwirkungspflichten der Parteien strengeren Anforderungen unterzogen.

2. Arbeitsgerichtsverfahren

- Arbeitnehmer können künftig ihre Klage auch vor dem Arbeitsgericht erheben, in dessen Bezirk sie für gewöhnlich ihre Arbeit leisten (Gerichtsstand des Arbeitsortes).
- Die Alleinentscheidungsbefugnis wird erweitert. Wo die Beteiligung ehrenamtlicher Richter sachlich nicht geboten ist, kann der Vorsitzende allein entscheiden
- Das Verfahren der nachträglichen Zulassung der Kündigungsschutzklage wird beschleunigt und der Rechtsweg zum Bundesarbeitsgericht eröffnet.

Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungs-gesetz) (Drs. 16/7438)

Inkrafttreten: 19.08.2008 und später

Das Risikobegrenzungs-gesetz gehört zu einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen für Beteiligungskapital (insb. Private Equity) neu zu regeln. Bestandteil sind auch Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes, mittels derer die Rechte der Betriebsräte gestärkt und die Informationspflichten des Unternehmers im Falle eines sog. Kontrollerwerbs erweitert werden:



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Der Katalog der „wirtschaftlichen Angelegenheiten“, bei denen der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss informieren muss (§§ 106 Abs. 3 Nr. 9a BetrVG), wird erweitert. Es wird klargestellt, dass ein Unternehmen den Wirtschaftsausschuss auch über eine geplante Übernahme frühzeitig informieren muss, wenn damit der Erwerb der Kontrolle über das Unternehmen verbunden ist.
- In Unternehmen ohne Wirtschaftsausschuss muss der Unternehmer den Betriebsrat entsprechend § 106 Abs. 1 und 2 BetrVG beteiligen (§ 109a BetrVG neu), um sicherzustellen, dass auch in Unternehmen mit weniger als 100 Arbeitnehmern über den Erwerb wesentlicher Anteile durch Investoren zu informieren ist.
- Zu den vorzulegenden Unterlagen im Fall einer Unternehmensübernahme gehören insbesondere Angaben über den potenziellen Erwerber und dessen Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit des Unternehmens sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Arbeitnehmer. Gleiches gilt, wenn im Vorfeld der Übernahme des Unternehmens ein Bieterverfahren durchgeführt wird (§ 106 Abs. 2 BetrVG). Die Angaben sind inhaltlich den nach WpÜG bei börsennotierten Unternehmen erforderlichen Angaben nachgebildet.

Grünbuch Arbeitsrecht (KOM(2006)708 endg.)

- Die EU-Kommission hat im November 2006 das Grünbuch „Ein moderneres Arbeitsrecht für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ vorgelegt, um in der EU eine öffentliche Debatte anzustoßen, wie durch Weiterentwicklung des Arbeitsrechts positive Wirkungen im Hinblick auf das Ziel der Lissabon-Strategie erzielt werden können, nachhaltiges Wachstum und gleichzeitig mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.
- Die Kommission schließt an die bisherigen Überlegungen auf europäischer Ebene an, Flexibilität und Sicherheit in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und die Segmentierung des Arbeitsmarktes zu verringern.
- Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich intensiv mit den Zielen des Grünbuchs auseinander gesetzt und eine Stellungnahme erarbeitet. Die Fraktion hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 20.03.2007 beschlossen. Wir setzen uns für europäische Mindeststandards und die Beibehaltung starker nationaler Regelungen ein.
- Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2007 die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betont. Es ist nach Auffassung der Bundesregierung Aufgabe der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner, eine angemessene Balance von Flexibilität und Sicherheit (Flexicurity) zu erzielen. Flexicurity darf nicht auf ein Modell beschränkt werden.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

RENTE

Gesetz über die Absenkung des Beitrags zur Arbeitsförderung, die Festsetzung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte (Drs. 16/3268)

Inkrafttreten: 01.01.2007

- Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf 19,9 % festgesetzt.
- Der Einheitsbeitrag in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich im Jahr 2007 von monatlich 199 auf 204 Euro in den alten Ländern und von monatlich 168 auf 176 Euro in den neuen Ländern.
- Schon im Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 wurde geregelt, dass der Beitragssatz zur Arbeitsförderung zum 1. Januar 2007 von derzeit 6,5 % auf 4,5 % abgesenkt wird. Aufgrund eines unerwartet hohen Überschusses der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2006 war eine erneute Senkung des Beitragssatzes um weitere 0,3 Prozentpunkte auf 4,2 % möglich. (Inkrafttreten: 28.12.2006)

Drittes Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 16/4373)

Inkrafttreten: 15.06.2007

- Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt künftig die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern. Bisher wurde diese Aufgabe von der Künstlersozialkasse wahrgenommen.
- Die Künstlersozialkasse bleibt weiterhin zuständig für die Kontrolle der Künstlersozialabgabe bei Unternehmen ohne Beschäftigte und bei Ausgleichsvereinigungen. Zudem wird sie ab 2008 die Angaben der Versicherten über ihr Arbeitseinkommen anhand von Fragebögen systematisch überprüfen.
- Ebenso behält die Künstlersozialkasse ihre Funktion als Einzugsstelle für die Künstlersozialabgabe. Sämtliche Zahlungen sind daher weiterhin ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten. Die Künstlersozialabgabe beträgt zurzeit 5,1 Prozent der an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) (Drs. 16/3794)

Inkrafttreten: hauptsächlich 01.01.2008

- Erhöhung des Renteneintritts auf 67 Jahre: Beginnend mit Jahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 in Ein-Monats-Schritten, ab 2024 in Zwei-Monat-Schritten pro Jahr, so dass ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt. Folgeregelungen:
 - Erhöhung des Eintrittsalters für Witwenrente von 45 auf 47;
 - für Erwerbsminderungsrente von 63 auf 65; nach 35 Wartejahren mit 63;
 - für Schwerbehindertenrente von 63 auf 65 Jahre
- Ausnahmen:
 - Wer mindestens 45 Jahre Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie aus Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr nachweist, kann wie bisher mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.
 - Wer nicht auf 45 Jahre kommen kann, weil er nach 35 Pflichtbeitragsjahren (ab 2024: 40 Pflichtbeitragsjahre) erwerbsgemindert wird, für den bleibt es beim heute geltenden abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren.
- Die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente ab 63 Jahre wird mit einem Rentenabschlag von 14,4 % verbunden (je Monat 0,3 %). Der Korridor des Renteneintritts wird zwischen 63 und 67 Jahren liegen. Bisherige Altersgrenzen für den Renteneintritt bei bereits vereinbarter Altersteilzeit gelten weiter.
 - Stichtag hierfür war der 31. Dezember 2006.
 - Von der Anhebung auf 67 Jahre ausgenommen werden somit vor 1955 geborene Personen, die vor 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben.
- Verankerung einer Bestandsprüfungsklausel, nach der die BReg ab 2010 die Erhöhung des Renteneintrittsalters auf die Situation Älterer am Arbeitsmarkt hin überprüfen soll
- Modifizierung der sog. Schutzklausel:
 - Aufgrund des Nachhaltigkeitsfaktors hätten negative Rentenanpassungen erfolgen müssen. Dies wurde mit einer Schutzklausel verhindert.
 - Diese Schutzklausel wird so modifiziert, dass negative Anpassungen von späteren Erhöhungen aufgrund steigender Löhne abgezogen, also nachgeholt werden.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) (Drs. 16/6520)

Inkrafttreten: u.a. 01.01.2008

Die Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen auf das Beitragsrecht sowie auf das Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt:

- Flexibilisierung der Erbringung der Leistung von Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu stärken und Mitnahmeeffekte zu verhindern.
- Maßvolle Verlängerung der Wartezeit für die Leistung einer Versichertenrente an Unternehmer auf 26 Wochen, um die Solidargemeinschaft zu entlasten.
- Einführung von Vorschüssen auf die jährliche Beitragsumlage, um den Mittelabfluss bei den Landwirten zu verstetigen und das Vorhalten größerer finanzieller Reserven bei den Berufsgenossenschaften entbehrlich zu machen.
- Leistung von Abfindungen für Bestandsrenten mit Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes, um die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Renten nachhaltig zu verringern.
- Einführung einer Verwaltungskostenobergrenze für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, um im Vorgriff auf die Organisationsreform die überproportional hohen Verwaltungskosten zu verringern.

Ein gemeinsamer Spitzenverband für die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet, um die Koordinierung zu verbessern. Verschiedene Aufgaben, die bisher von den einzelnen Trägern wahrgenommen wurden, werden bei dem neuen Spitzenverband zusammengefasst, wo die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen effizienter eingesetzt werden kann.

Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Drs. 16/6539)

Inkrafttreten: 01.01.2009

- Die 2002 eingeführte staatliche Förderung der Entgeltumwandlung besteht aus zwei Komponenten: Zum einen sind die Beiträge bis zu einer bestimmten Grenze lohnsteuerfrei. Darüber hinaus sind sie in allen anderen Zweigen sozialabgabenfrei.
- Während die Steuerfreiheit unbefristet gilt, war die Sozialabgabenfreiheit bis 31.12.2008 befristet. Mit vorliegendem Gesetz wird sie über 2008 hinaus fortgesetzt.
- Viele arbeitsgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften gingen verloren, weil Beschäftigte – insb. kindererziehende junge Frauen – vor dem 30. Lebensjahr aus den Unternehmen ausscheiden und damit eine Voraussetzung für die Unverfallbarkeit ihrer Anwartschaften nicht erfüllen. Das Unverfallbarkeitsalter bei arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenanwartschaften wird daher auf 25 Jahre gesenkt.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz der Koalitionsfraktionen zur Rentenanpassung 2008 (Drs. 16/8744)

Inkrafttreten 01.07.2008

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden jährlich an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Diese sind 2007 um 1,4 % gestiegen. Nach geltendem Recht wäre zum 1. Juli 2008 eine Rentenerhöhung um 0,46 Prozent möglich.

Dies ist zu gering, um die Rentner angemessen am Wirtschaftsaufschwung zu beteiligen. Deshalb wird in diesem und im nächsten Jahr die Riestertreppe ausgesetzt und in die Jahre 2012 und 2013 verschoben. Rentner werden nun nach 0,54 Prozent in 2007 ab dem 1. Juli 1,1 Prozent mehr Rente erhalten. Daraus ergibt sich eine höhere Rentenanpassung iHv 0,64 Prozentpunkten in 2008 und für 2009 um 0,63 Prozentpunkte.

Dies kann ohne Anhebung der Beitragssätze geschehen, weil sich wegen der positiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation die Rentenfinanzen stabilisiert haben. Auch die langfristigen gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen in Höhe von 20 Prozent bis 2020 und 22 Prozent bis 2030 werden eingehalten.

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte (BR-Drs. 280/07)

Inkrafttreten: 01.07.2007

Mit dem Beschluss der sog. Rentenwertbestimmungsverordnung durch das Bundeskabinett wurden nach Zustimmung des Bundesrats die gesetzlichen Altersbezüge zum 01.07.2007 um 0,54 Prozent angehoben - in Ost wie in West.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

SONSTIGES

Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechtes (Drs. 16/6543)

Inkrafttreten: 01.01.2009

- Das Wohngeld wird zum 01.01.2009 nachhaltig ausgebaut. Von den Verbesserungen, werden über 800.000 Haushalte profitieren, davon circa 300.000 Rentenhaushalte.
- Neu eingeführt wird eine Heizkostenpauschale iHv 50 Cent/m² Wohnfläche. Die Heizkosten müssen nicht individuell vom Antragsteller nachgewiesen werden, sondern werden automatisch nach Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen sowie der Wohnfläche zur Kaltmiete hinzugerechnet. Die Leistungen bisheriger Empfänger werden sich durchschnittlich um rund 60 Prozent verbessern. Damit kann eine Steigerung von durchschnittlich 90 auf 142 Euro monatlich erfolgen.
- Das neue Gesetz regelt den Ausschluss der Transferleistungsempfänger (SGB II) klarer und fasst den wohngeldrechtlichen Haushaltsbegriff neu. Außerdem fallen die bisher für die Höhe des Wohngeldes maßgeblichen vier Baualtersklassen weg.
- Mit der Gesetzesänderung wird der Wohngeldanspruch auf eine berechtigte Person in einem Haushalt festgelegt. Sie soll dieses für die von ihr genutzte Wohnung bekommen. Dabei werden weitere Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Wer Haushaltsmitglied ist, soll sich nun über die Zugehörigkeit zur Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft definieren - ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen.

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (Drs. 16/9154)

Inkrafttreten: 01.01.2009

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung soll im Wesentlichen eine Straffung der Organisation, die Schaffung leistungsfähiger Versicherungsträger und ein zielgenaueres Leistungsrecht beinhalten. Auf eine Leistungsreform wurde nach langer Diskussion verzichtet.

- Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird von 23 auf neun bis Ende 2009 reduziert.
- Der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung wird im beschränkten Umfang unter die Fachaufsicht des Bundesarbeitsministeriums gestellt.
- Ab 2013 wird ein Lastenausgleichsverfahren eingeführt. Ziel des Überalltlastenausgleichs ist, besonders hohe Belastungen einzelner Branchen aus der Vergangenheit, bspw. im Bergbau, auf alle Branchen umzulegen und damit zu einer Angleichung der Beitragssätze beizutragen. Der Verteilungsmaßstab des Lastenausgleichs wird 70 Prozent nach Entgelten und 30 Prozent nach Neurenten betragen.
- Bei der Einstufung privatisierter Unternehmen der öffentlichen Hand soll bis Ende 2011 geprüft werden, wie diese in den Lastenausgleich einzubeziehen sind.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

II. Was steht an?

SGB II

Überprüfungen der Anpassung des Regelsatzes bei SGB II

Status: Prüfung im BMAS

Vor dem Hintergrund der Forderungen nach Anpassung des Regelsatzes wegen Preissteigerungen bei Lebensmitteln und Energie prüft das BMAS

- wie sich Preisentwicklungen in 2006 und 2007 für Empfänger von Sozialhilfe und ALG II ausgewirkt haben oder in den kommenden Monaten auswirken werden; für 2008 soll eine Prognose erstellt werden.
- welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der zum 01.07.1997 durchgeführte Wechsel der jährlichen Anpassung der Sozialhilfe hin zum Rentenanpassungsfaktor weiter gilt oder durch andere Regelungen, etwa die Inflationsrate oder den Verbraucherpreisindex, ersetzt würde.
- wie durch Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes garantiert werden kann, dass die Ausgaben für ALG II des Bundes, die in 2007 voraussichtlich rund 23 Mrd. Euro betragen, sinken und wie bei eventuellen Änderungen im System der Existenzsicherungs-Anpassung der Aufbau zusätzlicher Kosten für den Bundeshaushalt vermieden wird; dabei sind auch die Auswirkungen auf das steuerliche Existenzminimum zu beachten.

Das BMAS wollte ursprünglich Ende 2007 Ergebnisse vorlegen. Es gab Verzögerungen. Es ist ein Gesetzesentwurf für das 1. Halbjahr 2009 vorgesehen.

ELENA-Verfahrensgesetz

Status: Einigung auf Eckpunkte im Kabinett, 25.06.2008

Am 25.06.2008 hat sich das Bundeskabinett über die Eckpunkte eines Entwurfs zum elektronischen Entgeltausweis (Elena) verständigt. Ab 2012 soll jeder Arbeitnehmer eine Chipkarte mit digitaler Signatur haben, die die Beantragung von Kinder-, Arbeitslosen- oder Elterngeld erleichtern soll.

Ziel des Entwurfs ist der Bürokratieabbau für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Laut BMWi stellen deutsche Unternehmen und Behörden jährlich rund 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform an Behörden aus, um den Beschäftigten Zugang zu staatlichen Leistungen zu ermöglichen.

In dem neuen System sollen die Arbeitgeber künftig jeden Monat Daten in einen zentralen Rechner einspeisen. Der Zugriff darauf soll nur Sachbearbeitern in den zuständigen



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Behörden möglich sein, die sich ebenfalls mit einer Signaturkarte legitimieren müssen. Als Anschubfinanzierung sind rund 55 Mio. Euro vorgesehen.

Auch die Bürger profitieren: Die Bearbeitungszeiten werden sich verkürzen, die fehlerfreie Auszahlung von Leistungen wird so einfacher garantiert. Behördengänge können künftig online von daheim erledigt werden.

Die Kosten für die sog. Jobkarte selbst soll nach bisherigem Beratungsstand der Arbeitnehmer tragen. Derzeit würde sie mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren 40 Euro im Jahr kosten. Längerfristig sollen es rund 10 Euro sein.

Der Gesetzentwurf soll noch im Jahr 2008 verabschiedet werden, damit im kommenden Jahr die technischen Voraussetzungen für die Datenspeicherung geschaffen werden können. Zunächst sollen dem Bericht zufolge die wichtigsten Arbeitgeberbescheinigungen, unter anderem die zur Beantragung von Arbeitslosengeld, Übergangsgeld oder Wohngeld, entsprechend übermittelt werden.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

SGB III

Reform der Argen

Status: Konferenz der Sozialminister, 15.07.2008

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Praxis der gemeinsamen Aufgabewahrnehmung am 20. Dezember 2007 für nicht zulässig erklärt. Für die Neuordnung wurde eine Übergangsfrist bis 2010 gesetzt. Eine rasche Entscheidung ist jedoch im Sinne der Arbeitssuchenden und der Angestellten in den Kommunen, Argen und BA.

Auf einer Konferenz am 15.07.2008 einigten sich nun die 16 Sozialminister der Länder mit Bundesminister Olaf Scholz darauf, den Status quo durch eine Verfassungsänderung abzusichern. Einige zusätzliche gesetzliche Änderungen sollen die Kooperation in den Argen weiter verbessern. Für die Bezieher der Leistungen wird sich vor Ort nichts ändern, sie sollen weiter wie bisher betreut werden.

Im September soll ein Eckpunktepapier vorliegen.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

ARBEITSMARKT

Gesetzentwurf zur Neuregelung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach Evaluation Hartz I-III

Status: Referentenentwurf
geplantes Inkrafttreten: 01.01.2009

Das Instrumentarium der Arbeitsmarktpolitik wird so weiterentwickelt, dass Menschen schneller in Erwerbstätigkeit integriert werden können als bisher. Die Instrumente werden so überarbeitet, dass sie für die arbeitssuchenden Menschen verständlicher und für die Anwender vor Ort einfacher handhabbar sind.

- Das Vermittlungsbudget ermöglicht den Agenturen die flexible und bedarfsgerechte und unbürokratische Unterstützung des Einzelnen. Dadurch können neun bislang einzeln geregelte Arbeitnehmerleistungen der aktiven Arbeitsförderung entfallen.
- Durch die Einführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird der öffentlichen Arbeitsvermittlung die Möglichkeit gegeben, bei der Vermittlung flexibler als bisher private Dritte einzuschalten. Damit können je nach Bedarf alternative oder auf intensivere Unterstützung zielende Angebote unterbreitet werden.
- Acht bisher eigenständige Instrumente und individuelle Förderleistungen entfallen.
- Weniger wirksame und kaum genutzte Instrumente - wie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung (Job-Rotation) oder Personal-Service-Agentur - werden abgeschafft.
- Der Leistungskatalog der Arbeitsförderung für benachteiligte junge Menschen wird über die bereits im 5. SGB III-Änderungsgesetz erfolgten Ergänzungen durch den Ausbildungsbonus und die Förderung der Berufseinstiegsbegleitung hinaus um einen Rechtsanspruch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ergänzt.
- Die Tätigkeit der BA soll auch auf die Umsetzung des sozialpolitischen Auftrags der Arbeitsförderung – vor allem die Sicherstellung eines Nachteilsausgleichs für weniger leistungsfähige Arbeitssuchende und die Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt – ausgerichtet werden. Dazu werden die Ziele der Arbeitsförderung in einer Vorschrift zusammengefasst. Dieser Prozess wird durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA unterstützt.
- Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden Flexibilität und Innovation bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt. Der Bezug auf die wesentlichen Instrumente der Arbeitsförderung wird beibehalten und ergänzend werden eigenständige Förderinstrumente des SGB II neu geschaffen bzw. vorhandene modifiziert.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetzentwurf zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit)

Status: Kabinettsbeschluss vom 30.07.2008

Geplantes Inkrafttreten: Ende 2008

Das Bundeskabinett hat am 4. Juni 2008 beschlossen, den Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu intensivieren. In dem gemeinsam von BMAS und BMFi erarbeiteten Aktionsprogramm "Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt" wurden verschiedene Instrumente aufgeführt. Dieses Aktionsprogramm mündete in den vorliegenden Gesetzentwurf und sieht folgende neue Regelungen vor:

- Einführung einer Sofortmeldung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht.
- Einführung einer Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- und Werkleistungen in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht.
- Übermittlung von Einwohnermeldedaten durch die Meldebehörde an die Deutsche Rentenversicherung zur Sicherstellung der Aktualität der Angaben in den Versicherungskonten.
- Die Übernahme von Beiträgen für eine angemessene Altersvorsorge auch für Hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen soll durch eine entsprechende Ergänzung des Leistungsumfangs im 4. Kapitel des SGB VII ermöglicht werden.

Der GE geht jetzt in das parlamentarische Verfahren, am 19.09.08 wird er im Bundesrat und am 16. oder 17. 10.08 in 1. Lesung im Bundestag sein. Dort werden weitere Debatten vermutlich auch über die im Aktionsprogramm vorgesehenen, im Gesetzentwurf aber nicht mehr aufgeführten Regelungen zu elektronischen Kassensystemen geführt.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz - Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

Status: Kabinettsbeschluss, 27.08.2008

Geplantes Inkrafttreten: 01.01.2009

Das Bundeskabinett hat am 27.08.2008 den Entwurf für das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz beschlossen. Außerdem wurden im Kabinett die entsprechenden Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgestellt.

Damit werden gesetzliche Maßnahmen zur Umsetzung des am 16. Juli 2008 vom Kabinett verabschiedeten "Aktionsprogramms der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" für eine arbeitsmarktadäquate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte ergriffen. Wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind:

- Die Einkommensgrenze für Hochqualifizierte wird von 86.400 € auf 63.600 € gesenkt.
- Generell soll eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung für diejenigen geduldeten Akademiker und Facharbeiter ausgesprochen werden, die mindestens zwei Jahre lang in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben.
- Ausländische Abschlüsse sollen formal leichter anerkannt werden.

Weitere Änderungen erfolgen durch Verordnungen des BMAS. Danach ist vorgesehen,

- den Zugang für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch den Verzicht auf Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender zu erleichtern
- den Zugang für Akademiker aus Drittstaaten zu erleichtern, soweit für die angestrebte Beschäftigung keine inländischen Arbeitssuchenden bereitstehen
- Absolventen deutscher Auslandsschulen für jede Berufsausbildung zuzulassen. Der Zugang zu einer sich daran anschließenden Beschäftigung sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird ohne Vorrangsprüfung ermöglicht.

Zudem soll ein „Arbeitskräftebedarfsindex“ gebildet werden. Der Prognosezeitraum beträgt ein halbes Jahr, befragt werden Personalverantwortliche der Wirtschaft. Träger sollen Vertreter von Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Bund und Ländern sein, die sich in einer „Allianz zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs“ zusammenschließen sollen.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

ARBEITSRECHT

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Status: Kabinettsbeschluss vom 16.07.2008

- Ziel des AEntG ist die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeits- sowie die Gewährung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen. Branchen mit einer Tarifbindung von mind. 50 % können die Aufnahme in das AEntG beantragen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag der Tarifvertragsparteien der Branche bis zum vorläufigen Stichtag 31.03.2008. Eine spätere Aufnahme wird nicht ausgeschlossen. Bisher wurden folgende Anträge gestellt:

Branche	Beschäftigte	Lohnhöhe
Zeitarbeit	630.000	West: 7,31 €/h / Ost: 6,36 €/h
Großwäschereien	30.000	West: 1.480 € / Ost: 1.393 €/Monat
Weiterbildung	23.000	West: 2.076 € / Ost: 1.848 €/Monat
Forstdienste	10.000	bundesweit 8,50 €
Bergbauspezialarbeit	2.500	Allg.:10,29 €/h /Facharbeiter: 11,46 €/h
Pflegedienste	565.000	Verhandlungen laufen
Bewachungsgewerbe	170.000	fünf Kategorien zw. 6,00 und 8,32 €
Entsorgung	170.000	Verhandlungen laufen

- Gibt es in einer Branche konkurrierende Tarifverträge, hat der Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung ergänzend zu den Gesetzeszielen die Repräsentativität der jeweiligen Tarifverträge zu berücksichtigen. Dabei ist vorrangig abzustellen auf
 - die Zahl der Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrages
 - die Zahl der Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat
- Liegen für mehrere Tarifverträge Anträge auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung vor, hat der Verordnungsgeber die von der Auswahl betroffenen Güter von Verfassungsrang abzuwägen und widerstreitende Interessen zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.
- Wird im Geltungsbereich des AEntG erstmals ein Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages gestellt, ist mit dem Antrag zunächst der Tarifausschuss zu befassen. Der Tarifausschuss erhält die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Antrags im Bundesanzeiger zu diesem Antrag sein Votum abzugeben. Die Letztentscheidung bleibt beim Verordnungsgeber; er kann das Mindestlohnverordnungsverfahren weiterführen, auch wenn der Tarifausschuss mit bis zu zwei Dritteln seiner Stimmen gegen eine Erstreckung votiert.
- Es wird klargestellt, dass alle in- und ausländischen Arbeitgeber ausnahmslos verpflichtet sind, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen zu gewähren.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Mindestarbeitsbedingungsgesetz (MIA)

Status: Kabinettsbeschluss vom 16.07.2008

- Zunehmend sind Wirtschaftszweige oder Regionen zu verzeichnen, in denen es entweder keine Tarifverträge gibt oder eine Tarifbindung nur für eine Minderheit der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber besteht. Damit es auch in diesen Bereichen Mindestlöhne geben kann, wird das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen von 1952 auf einen aktuellen Stand gebracht.
- Anwendungsvoraussetzung ist, dass für einen Wirtschaftszweig keine Tarifverträge bestehen oder die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 50 % der Arbeitnehmer beschäftigen.
- Dauerhaft eingerichtet wird ein Hauptausschuss, der feststellt, ob Mindestlöhne als Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden. Für die betroffene Branche wird jeweils ein Fachausschuss gebildet, der über die konkrete Höhe des Mindestlohns entscheidet.
- Der Hauptausschuss ist aus sechs Experten und einem Vorsitzenden zusammengesetzt, die in der Lage sind, umfassend die ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Mindestarbeitsbedingungen einzuschätzen. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind berechtigt, jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Die Berufung der sechs Mitglieder und des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt durch die Bundesregierung.
- Bei der Zusammensetzung der Fachausschüsse ist zu beachten, dass sich divergierende Einzelinteressen nicht blockieren. Jeder Fachausschuss besteht aus sechs Beisitzern, die je zur Hälfte den Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören. Hinzu kommt ein unparteiischer Vorsitzender mit Stimmrecht, der von der Bundesregierung auf Vorschlag des BMAS berufen wird.
- Der von einem Fachausschuss vorgeschlagene Mindestlohn kann auf Vorschlag des BMAS durch eine entsprechende Verordnung des Bundeskabinetts festgesetzt werden.
- Der Fachausschuss kann bei der Festlegung von Mindestarbeitsentgelten nach Art der Tätigkeit, Qualifikation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen differenzieren. Ihm werden für die Festlegung Kriterien an die Hand gegeben, die ihm eine sachgerechte Entscheidung über die Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten ermöglichen
- Enthält ein vor dem 16. Juli 2008 geschlossener Tarifvertrag nach dem TVG abweichende Entgeltregelungen, gehen diese für die Zeit des Bestehens des Tarifvertrages den festgesetzten Mindestarbeitsentgelten vor. Der Tarifvertrag darf weiterhin während oder unmittelbar nach Ende seiner Laufzeit durch einen neuen ersetzt werden, der dann dem MIA vorgeht.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Status: Kabinettsbeschluss, 27.08.2008

Geplantes Inkrafttreten: 01.04.2009

Das Kabinett hat das Gesetz zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung beschlossen. Ziel ist eine intensivere Mitarbeiterbeteiligung durch Schaffung von Beteiligungsfonds („Deutschland-Fonds“). Arbeitnehmer können so einen fairen Anteil am Erfolg der Unternehmen erwerben.

- Zusätzlich zur direkten Beteiligung werden Unternehmensbeteiligungen über einen Fonds – z.B. für einzelne Branchen – gefördert. Bei diesen Fonds muss ein Rückfluss in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 % garantiert sein. Derartige Fondsbeteiligungen werden genauso gefördert wie direkte Beteiligungen.
- Bisher betrug der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen 18 %. Künftig wird er auf 20 % angehoben. Die für die Förderung relevanten Einkommensgrenzen werden ebenfalls angehoben: für Ledige von bisher 17.900 auf 20.000 Euro, für Verheiratete: von 35.800 auf 40.000 Euro.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Mitarbeiterbeteiligung wird von 135 auf 360 Euro angehoben.
- Das Insolvenzrisiko wird – entgegen der ursprünglichen Vorschläge der Union – durch breite Streuung der Fondsbeteiligung minimiert.
- Die Beteiligung darf kein Lohnbestandteil sein, sondern muss zusätzlich gezahlt werden.

Generation Praktikum

Status: Beschluss der SPD-Fraktion über Leitlinien

Mit gesetzlichen Änderungen sollen mehr Transparenz und Rechtssicherheit erreicht, sowie Hindernisse und Missbrauch für die Berufseinsteiger abgebaut werden. Die Ergebnisse der BMAS-Studie vom 18.03.2008 zeigen, dass immer mehr Jüngere keinen Einstieg ins Berufsleben finden. Nun strebt das BMAS gesetzliche Klarstellungen an. Die SPD-Bundestagsfraktion hat sich am 22.04.2008 auf Leitlinien verständigt.

- Wir wollen das Praktikum klarer definieren. Im BGB soll ausdrücklich geregelt werden, dass Praktikanten zu Lernzwecken eingestellt werden. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Personen, mit denen lediglich formal ein Praktikum vereinbart wird, Arbeitnehmer sind, wenn sie echte Arbeitsleistungen erbringen.
- Zur Verhinderung schlecht bezahlter Arbeitsverhältnisse soll für Fälle, in denen Praktikanten als normale Arbeitskräfte eingesetzt werden, gesetzlich klargestellt werden, dass sie die übliche Vergütung für ihre Arbeitsleistung beanspruchen können. Um die geltende Rechtslage übersichtlicher darzustellen, sollte in das BGB ein Verweis auf die Regelungen des Bundesbildungsgesetzes aufgenommen werden, aus dem folgt, dass auch ein Praktikum vergütet werden muss.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- "Praktikanten", die als normale Arbeitskräfte eingesetzt werden, soll die Durchsetzung ihres Vergütungsanspruchs erleichtert werden. Wenn ein Praktikant im Streitfall Tatsachen vorträgt, die ein Arbeitsverhältnis vermuten lassen, soll der Arbeitgeber darlegen und beweisen, dass kein Arbeitsverhältnis, sondern ein Praktikumsverhältnis besteht. Dadurch wird in den Missbrauchsfällen für den Betroffenen der Nachweis eines Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtert.
- Für Praktikantenverträge wird zwingend das Schriftformerfordernis eingeführt. Konkrete Lerninhalte und -ziele sollen festgelegt werden.
- Arbeitgebern, die einen "Praktikanten" als normale Arbeitskraft einsetzen und ausbeuten, wird die Berufung auf Ausschlussfristen untersagt.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen soll nach einem festgelegten Zeitraum überprüft werden.

Leiharbeit – Analyse der Entwicklung und Prüfung einer Gesetzesänderung

Status: Parteitagsbeschluss von Hamburg

Leiharbeit hilft den Unternehmen, Auftragsspitzen aufzufangen. Sie ist für viele eine Brücke in den Arbeitsmarkt. Nach der Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) im Rahmen der Hartzreformen müssen wir leider Fehlentwicklungen feststellen. Nicht wenige Unternehmen nutzen die Zeitarbeit als Instrument zum flächendeckenden Lohndumping und zur Aushöhlung von Arbeitnehmerrechten. Es gibt Tendenzen, Stammbeschaftungen gegen Leiharbeiter auszutauschen. Manche Unternehmen gründen Tochtergesellschaften, um dann von diesen wieder Mitarbeiter auszuleihen.

Eine grundlegende Reform der Zeitarbeit ist ein wesentlicher Baustein für Gute Arbeit. Die SPD hat zur Reform der Leiharbeit Leitlinien beschlossen, die nach ihrer Vorstellung von „Guter Arbeit“ unverzichtbar sind. Auch die Europäische Union will Bedingungen für Zeitarbeit verbessern, um grenzüberschreitendem Lohndumping durch EU-einheitliche Standards ein Ende zu setzen.

Über die Einbeziehung der Leiharbeitsbranche in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz soll ein Mindestlohn für Leiharbeitnehmer eingeführt werden. Die BZA-DGB-Tarifverträge sollen als Grundlage dienen. Im Übrigen ist geplant:

- Es muss auch in der betrieblichen Praxis wieder der Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit gelten. Deshalb sollen Leiharbeitnehmer die gleiche Bezahlung erhalten wie die Stammbeschaft.
- Auch die anderen Arbeitsbedingungen sollen für Leiharbeitnehmer die gleichen sein wie für Stammbeschäftigte.
- Leiharbeit soll nur vorübergehend und nur für den kleineren Teil der Belegschaft zulässig sein.
- Leiharbeitnehmer sollen in einem Betrieb zum Stammpersonal des Unternehmens zählen.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Richtlinie über Europäische Betriebsräte (EBR-Richtlinie)

Sachstand: Positionierung der SPD-Fraktion

Seit 2004 läuft ein Revisionsverfahren zur Richtlinie über Europäische Betriebsräte (EBR-Richtlinie). Ziel der 1994 verabschiedeten Richtlinie war die Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte von Arbeitnehmern in grenzüberschreitenden Unternehmen. Trotz einiger Erfolge bedarf die Richtlinie heute einer Anpassung. Mehr als 75 Prozent aller EBR sind über Umstrukturierungen gar nicht oder erst nach der endgültigen Entscheidung von der Unternehmensleitung unterrichtet worden. Mindestvorschriften zur Unterrichtung und Anhörung werden in der Praxis oft nicht erfüllt.

Kommission, EU-Parlament und Gewerkschaften sind sich darin einig, dass eine Revision der EBR nötig ist. Beschäftigte brauchen gerade in grenzüberschreitenden Unternehmen eine starke europäische Interessenvertretung, um nicht gegeneinander ausgespielt zu werden. Änderungsbedarf ergibt sich auch durch die 2001 verabschiedete SE- und die luK-Richtlinie. Die Arbeitgeber wehren sich bisher. Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt die Forderungen der Gewerkschaften und fordert:

- klare Definition des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung nach Art. 2 SE-Richtlinie; Unterrichtung und Anhörung seitens des Unternehmens müssen rechtzeitig, d. h. vor der Beschlussfassung erfolgen, so dass eigene Vorschläge des EBR berücksichtigt werden können.
- Herabsetzung der Schwellenwerte für die Gründung eines EBR und Erweiterung des Geltungsbereichs der EBR:
 - Von der EBR-RL sind bisher Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten, davon mindestens 150 in zwei Mitgliedsstaaten, betroffen.
 - Mit fortschreitender Europäisierung der Wirtschaft sind zunehmend auch kleinere Unternehmen grenzüberschreitend strukturiert.
 - Außerdem sollten die geltenden Ausnahmen für sog. Tendenzunternehmen, für die Handelsmarine und öffentliche Unternehmen gestrichen werden.
- Angemessene und abschreckende Sanktionen bei Verstößen der Arbeitgeberseite:
 - Bisher können laut EBR-Richtlinie die Mitgliedstaaten für den Fall der Nichteinhaltung Maßnahmen festsetzen. Meist werden Geldbußen als Sanktion festgelegt; in Deutschland z.B. nach § 45 EBR-Gesetz maximal 15.000 Euro.
 - Dies scheint kaum geeignet, Verstöße zu verhindern. Eine künftige Richtlinie soll wirksame Sanktionen vorsehen.
 - Den EBRäten muss ermöglicht werden, ihre Ansprüche aus der nationalen EBR-Gesetzgebung und aus den EBR-Vereinbarungen vor Gericht oder auf dem Verwaltungsweg und auf Kosten des Unternehmens geltend machen zu können.
- Stärkung der Rolle der Gewerkschaften
 - Gewerkschaftsvertreter spielen oft eine konstruktive Rolle bei Verhandlungen über die Schaffung eines EBR.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

- Die novellierte EBR-Richtlinie sollte Gewerkschaftsvertretern ein Teilnahmerecht im Besonderen Verhandlungsgremium und an den EBR-Sitzungen sichern. Dies entspräche überdies der Angleichung an die Bestimmungen der SE-Richtlinie.
- Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Europäischen Betriebsräte
 - Recht auf Qualifizierung (z.B. Fremdsprachen) für AN-Vertreter
 - Verfahren zur Anpassung des EBR an veränderte Unternehmensstrukturen
 - Recht auf mehr als eine reguläre Sitzung pro Jahr
 - umfassendere Finanzierung (z.B. für Übersetzungen).
 - Erweiterung des Themenkatalogs zur Unterrichtung um Arbeits- und Gesundheitsschutz, Weiterbildung und Umweltfragen

Unser Ziel ist es, die Revision der EBR-Richtlinie noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Nur mit starken europäischen Arbeitnehmer-Interessenvertretungen lässt sich das soziale Europa verwirklichen.

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen ("Flexi II")

Status: Kabinettsbeschluss vom 13.08.2008

Flexible Arbeitszeitregelungen sind immer wichtiger in der modernen Arbeitswelt. Neben traditionellen Formen wie Überstunden- und Gleitzeitkonten gibt es zunehmend auch Modelle, bei denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt ansparen und später für längerfristige Freistellungen verwenden können. Diese Freistellungen können unterschiedlichsten Zwecken wie Qualifizierung und Weiterbildung, Kinderbetreuung und Pflege, dem Übergang in die Altersrente oder einem sog. "Sabbatical" dienen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag von 2005 um und enthält Maßnahmen, mit denen diese Langzeitkonten attraktiver gemacht und Rechtsunsicherheiten beseitigt werden sollen. Die gesetzliche Definition der Wertguthaben wird klarer als bisher gefasst. Zentral sind zwei Änderungen:

- Insbesondere der Insolvenzschutz dieser Wertguthaben soll deutlich verbessert werden.
- Künftig soll die Mitnahme von Langzeitkonten beim Arbeitsplatzwechsel in einigen Fällen möglich sein.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

RENTE

Zweites Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze (Drs. 16/6542)

Status: 1. Lesung am 11.10.2007

Änderung des festen Bundesanteils an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einen prozentualen Anteil.

Ersetzung der bisherigen Erstattung eines Festbetrages nach § 34 Abs. 2 WoGG durch folgende Regelungen:

- Einführung einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb des Sozialhilferechts im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Für die Bestimmung der jährlichen Höhe der Beteiligung des Bundes wird eine Beteiligungsquote errechnet. Die Basis dafür sind die für das Jahr 2004 im Rahmen der Überprüfung grundsicherungsbedingter Mehrkosten ermittelten grundsicherungsbedingten Mehrkosten sowie weitere Daten. Der sich aus dem Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff ergebende Betrag von 172 Mio. Euro wird den um Wohngeldzahlungen bereinigten Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2004 in Höhe von rund 2,4 Mrd. Euro gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Beteiligungsquote in Höhe von 7,1 % der Nettoausgaben. Die in einem Jahr vom Bund zu leistende Beteiligung an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 7,1 % errechnet sich aus den Nettoausgaben des Vorjahres, da die Nettoausgaben des Vorjahres zum Zeitpunkt der Ermittlung der Bundesbeteiligung aus statistischen Gründen noch nicht vorliegen. Wegen der Koppelung an die Nettoausgaben ist eine Überprüfung der Höhe der Bundesbeteiligung künftig nicht mehr erforderlich.
- Einführung einer Erstattungsregelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), durch die der Bund den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund) die Kosten für Gutachten erstattet. Die Erstattung der Gutachtenkosten durch den Bund an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt die bisherige Zahlungsverpflichtung der Träger der Sozialhilfe. Bislang stellen die Rentenversicherungsträger den Sozialhilfeträgern die Gutachtenkosten in Rechnung. Im Jahr 2004 wurden Kosten für Gutachten in Höhe von 8 Mio. Euro von den Sozialhilfeträgern erstattet. Künftig ergeben sich die vom Bund zu erstattenden Gutachtenkosten aus den Abrechnungen der Rentenversicherungsträger mit dem Bundesversicherungsamt.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge, kurz Eigenheimrentengesetz (Drs. 16/8869; zusammengeführt mit Drs. 16/9274)

Status: beschlossen im BT am 20.06.2008; BRat-Befassung am 04.07.2008
Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.01.2008

Das Gesetz öffnet die Riester-Förderung für die Anschaffung selbstgenutzten Wohneigentum oder den Erwerb einer selbstgenutzten Genossenschaftswohnung. Wie bei allen Riester-Produkten sind die Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase steuerfrei. Im Alter werden die Leistungen dann nachgelagert besteuert.

Es gibt zwei Förderansätze: Zum einen können bis zu 100 % des gesparten Vermögens aus einem bestehenden Altersvorsorgevertrag für die Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder Genossenschaftswohnung verwendet werden. Alternativ kann das gesparte Altersvorsorgevermögen auch zur Entschuldung der Wohnimmobilie eingesetzt werden. Zum anderen werden Einzahlungen auf Bausparverträge oder zur Tilgung von Immobiliendarlehen als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert.

Beschäftigung Älterer stärken - gleitenden Übergang in den Ruhestand ausbauen

Stand: Beschluss des Präsidiums der SPD, 16.06.2008

Im Oktober 2007 legte die AG „Altersgerechtes Arbeiten – Zukunftssichere Renten“ Eckpunkte vor, wie die Anhebung des Renteneintrittsalters durch geeignete Regelungen flankiert werden kann. Zentral sind Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Regelungen, die gleitende Übergänge in die Rente ermöglichen.

1. Weiterentwicklung der Teilrente: Bereits heute kann unter bestimmten Voraussetzungen Rente als Teilrente iHV 1/3, 1/2 oder 2/3 einer Vollrente bezogen werden. Die Inanspruchnahme ist jedoch gering, die Möglichkeit vielen Menschen nicht bekannt und die Hinzuverdienstgrenzen kompliziert. Das Präsidium der SPD spricht sich für die Weiterentwicklung des Teilrentenmodells in folgender Form aus: Ab 2010 soll eine Teilrente unter Wegfall bzw. mit Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen ab dem 60. Lebensjahr genommen werden können, wenn

- durch den Teilrentenbezug im späteren Verlauf keine Abhängigkeit von der Grundversicherung im Alter verursacht wird,
- mit dem Arbeitgeber eine entsprechende Arbeitszeitverkürzung vereinbart ist und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, sowie
- der auf die Teilrente entfallende erhöhte Abschlag durch Beitragszahlung des Arbeitgebers ausgeglichen worden ist.



Anette Kramme

Mitglied des Deutschen Bundestages

2. Fortführung der BA-geförderten Altersteilzeit: Indem die Aufstockungsbeiträge von der Zahlung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge befreit bleiben, haben wir die Voraussetzung geschaffen, dass das Instrument der Altersteilzeit auch in Zukunft zur Verfügung steht. Das Präsidium der SPD bekräftigt dies und spricht sich für folgende Ergänzungen aus: Altersteilzeit

- ist ab 2010 für alle Neuanträge ab dem 57. Lebensjahr möglich. Damit wird die Anhebung der Regelaltersgrenze um zwei Jahre bei der Altersteilzeit nachvollzogen.
- kann befristet bis zum Jahr 2015 durch die BA gefördert werden, wenn der Arbeitgeber die frei gewordene Stelle mit einem Ausbildungsabsolventen wiederbesetzt. Für Kleinbetriebe ist zu prüfen, ob die Förderung auch gezahlt werden kann, wenn im Gegenzug Auszubildende eingestellt werden.

3. Bisher können nur seitens der Versicherten und nur zum Zweck der Abschlagvermeidung **Zusatzbeiträge auf das Rentenkonto** eingezahlt werden. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, dass Zusatzbeiträge jederzeit von den Versicherten und/oder ihren Arbeitgebern abschlagmindernd oder rentensteigernd auf dem Rentenkonto des/der Versicherten eingezahlt werden können.

4. Insolvenzschutz für Arbeitszeitkonten und Erhöhung der Portabilität: Arbeitszeitkonten können als sinnvolles Instrument für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand genutzt werden. Die Vereinbarung solcher Kontenmodelle liegt in der Verantwortung der Tarifpartner. Die Politik muss die Rahmenbedingungen für solche Vereinbarungen verbessern. Das Präsidium der SPD spricht sich für die gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzsicherung solcher Arbeitszeitkonten aus.



Anette Kramme
Mitglied des Deutschen Bundestages

SONSTIGES

Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (Drs. 16/8100)

Sachstand: 1. Lesung; Anhörung

Federführung: Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Auch als Reaktion auf die Skandale um Gammelfleisch enthält obiges Gesetz einen Passus, der einen besseren Informantenschutz für Arbeitnehmer (sog. Whistleblowing) garantieren soll. Gegenwärtig gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung darüber, wann ein Arbeitnehmer zur Weitergabe von Informationen über schwerwiegende Missstände im Unternehmen berechtigt ist. Allerdings liegen Urteile des BVerfG und des BAG vor. Der vorliegende Entwurf greift diese Entscheidungen auf und konkretisiert die Gesetzeslage. Der Arbeitnehmer bekommt so mehr Sicherheit, wie er sich in einer Konfliktsituation zwischen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Arbeitgeber und staatsbürgerlichen Pflichten verhalten kann.

Arbeitnehmer sollen nach dem Gesetz das Recht haben, dem Arbeitgeber oder einer internen Beschwerdestelle die Verletzung gesetzlicher Pflichten im Betrieb anzuzeigen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Auf eine interne Klärung kann verzichtet werden:

- wenn unmittelbare Gefahren für Leben und Gesundheit drohen
 - z.B. durch Duldung von Sicherheitsmängeln in techn. Anlagen und Bauwerken
 - beim Vertrieb verdorbener Nahrung
- bei schweren Fällen von Korruption oder anderen Straftaten
- wenn sich AN durch Nichtanzeige selbst strafbar macht (z.B. Zwangsprostitution)
- wenn eine interne Klärung keine Aussicht auf Erfolg hat oder der AN aufgrund von vorhergehenden Erfahrungen Repressalien befürchten muss.

Oft zögern Angestellte aus Angst vor Repressionen oder Verlust des Arbeitsplatzes, Missstände anzusprechen oder anzuzeigen. Von der geplanten Regelung des Informantenschutzes profitieren alle Beteiligten:

- Verbraucher sind künftig besser vor Gefährdungen geschützt
- Arbeitnehmer werden verlässlich vor Nachteilen geschützt, ihre verfassungsrechtlich garantierten Arbeitnehmerrechte werden gestärkt
- Arbeitgeber können besser auf interne Missstände aufmerksam gemacht werden, Firmen können besser betriebswirtschaftlichen oder Imageschaden abwenden